

## **Empfehlung zur Abrechnung von Abfrage und Programmierung von Tiefenhirnstimulatoren**

Mit diesem Schreiben unterstützen die unterschreibenden neurologischen Fachverbände die Abrechnung von Abfragen und Programmierungen von Tiefenhirnstimulatoren als Analogieposition zu den Positionen im TARMED\_01.09.00\_BR für eine kardiale Schrittmacherkontrolle mit (17.1600) und ohne (17.1620) Parameterprogrammierung.

Bei den Tiefenhirnstimulation handelt es sich um eine Behandlung, die u.a. bei therapierefraktärem M. Parkinson, Tremor oder Epilepsie angewendet wird. Nach der Implantation des Stimulators ist eine individuelle Programmierung der Stimulatoren sowie eine regelmässige Kontrolle der Funktion durch einen Neurologen mit entsprechender Expertise erforderlich.

In Bezug auf den TARMED ist eine Vergleichbarkeit der ärztlichen (AL) und technischen (TL) Leistung gegeben:

- AL: in beiden Fällen benötigt es für die Untersuchung als Voraussetzung einen entsprechenden Facharztstitel. Die Leistung im engeren Sinne ist bei der Abfragen des Tiefenhirnstimulators vergleichbar mit der bei der Abfragen eines kardialen Schrittmachers. Bei der Programmierung eines Tiefenhirnstimulators ist angesichts der Notwendigkeit, verschiedene Kontakte zu testen und jeweils das klinische Ansprechen zu beurteilen mit ca. 60 Minuten etwas länger als bei der Programmierung eines kardialen Schrittmachers.
- TL: Für Abfrage und Programmierung sowohl des kardialen Schrittmachers als auch des Tiefenhirnstimulators wird für die Untersuchung personell zusätzlich noch eine technische Assistentin benötigt. Die Raumbelugung ist für Abfrage des kardialen und des Tiefenhirnstimulators mit 25 Minuten und 10 Minuten Wechselzeit vergleichbar, bei der Programmierung des Tiefenhirnstimulators ist die Raumbelugung mit 60 Minuten und 10 Minuten Wechselzeit etwas grösser als bei dem kardialen Schrittmacher. Die Infrastruktur der Untersuchungszimmer sind in den meisten Aspekten vergleichbar, der wesentliche Unterschied besteht in den unterschiedlichen Programmierungs- und Abfragegeräten.

Diese Untersuchung hat erst nach der Etablierung des TARMED an Bedeutung gewonnen und ist daher in der Tarifstruktur TARMED nicht enthalten. Aktuell ist es in der vom Bundesrat verordneten Version nicht möglich, neue Positionen einzubringen. Sobald eine neue Tarifstruktur eingeführt wird, ist vorgesehen, eine entsprechende Tarifposition zu etablieren. Bis dahin empfehlen wir angesichts der hohen Vergleichbarkeit der ärztlichen und technischen Leistungen eine Kostengutsprache für Abfrage und Programmierung eines Tiefenhirnstimulators als Analogieposition zu den erwähnten kardialen Positionen.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. med. P. Sandor  
Präsident der SNG

PD Dr. med. Andrea Humm  
Präsidentin der SGKN

Dr. med. S. Biethahn  
Tarifdelegierte SNG

Dr. med. et phil A. Peyer Kauffmann  
Tarifdelegierte SGKN